



## **Praxisfall & Spendensammelverein**

Spendensammelverein für beliebige Zwecke

Stand: 25.05.2021

Wir wollen einen Verein gründen, der Spenden für gemeinnützige Zwecke sammelt. Wir haben uns das so vorgestellt, dass der Verein durch Spendenabende Spenden einsammelt und diese dann an verschiedene gemeinnützige Organisationen in unserer Region weiterleitet. Wir wollen uns dabei jedoch nicht auf bestimmte gemeinnützige Zwecke festlegen.

**Antwort** Der **Verzicht** auf bestimmte gemeinnützige Zwecke ist nicht möglich. Man kann aber die Möglichkeiten zur Mittelweitergabe, die gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind, so **kombinieren**, dass man nicht eng an bestimmte Zwecke gebunden ist.

### **Die Mittelweitergabe-Regelung in § 58 AO**

Für die Mittelweitergabe sieht § 58 Nr. 1 AO zwei Möglichkeiten vor: Fördervereine können die Mittelweitergabe als alleinigen Satzungszweck betreiben. Sie **müssen** sich aber auf bestimmte steuerbegünstigte Zwecke festlegen. Alle anderen - unmittelbar tätigen - Vereine müssen zwar überwiegend die eigenen Satzungszwecke verfolgen, können aber Mittel unbeschränkt weitergeben auch für satzungsfremde Zwecke.

### **Kombination von Förderverein und sonstiger Mittelweitergabe**

Die Lösung des Problems die Mittelbeschaffung für beliebige Zwecke kann deswegen über eine Kombination gelöst werden: Der Verein muss die Mittelweitergabe als Satzungszweck regeln (Förderverein). Weil er sich dabei auf bestimmte Zwecke der §§ 52 53 AO festlegen muss, sollten die Hauptzwecke in der Satzung genannt werden, für die eine Mittelbeschaffung erfolgen soll. Das muss sich keineswegs auf einen Zweck beschränken. Alle Zwecke **des § 52 AO aufzulisten**, wäre aber auch problematisch, weil der Verein dann zumindest dann und wann diese Zwecke auch fördern muss. Die Liste sollte sich deswegen auf diejenigen Satzungszwecke beschränken, für die eine Mittelweitergabe tatsächlich relevant ist.